

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Wirtschaftslehre/Technik**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Institut für Technische Wissenschaften
und Betriebliche Entwicklung**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Regelschulen

im Fach Wirtschaftslehre / Technik

vom November 1994

mit Änderungen vom Mai 1996

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderungen der Studienordnung am 9. November 1994 beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 15. November 1994 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 15. November 1994 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer
§ 4	Ziele und Inhalt des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Studienleistungen
§ 7	Studienfachberatung
§ 8	Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
§ 9	Übergangsbestimmungen
§ 10	Inkrafttreten

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Wirtschaftslehre/-Technik.

Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3 Studiendauer

Das Studium im Fach Wirtschaftslehre/Technik umfaßt 7 Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4 Ziele und Inhalt des Studiums

Das **Ziel des Studiums** besteht im Erwerb der fachwissenschaftlichen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung erforderlich sind und die Studenten befähigen, nach Erweiterung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Bereich Arbeit-Wirtschaft-Technik zu unterrichten.

Das Studium hat folgenden **Inhalt**:

Wirtschaftslehre - Recht

- Grundzüge der mikro- und makroökonomischen Theorie
- Grundlagen der Finanzwissenschaft
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Rechnungs- und Finanzwesen
- Zivilrecht und Öffentliches Recht

Technik - Umwelt

- Grundlagen der Werkstofftechnik, der Fertigungstechnik, der Allgemeinen Technologie und der Abfallwirtschaft
- Technische Kommunikations- und Innovationslehre
- Maschinen-, Automaten-, Steuerungs- und Umwelttechnik
- Grundlagen der Elektrotechnik, der Elektronik, umweltorientierte Themen der Energiewirtschaft und der elektronischen Steuerungstechnik
- Informationstechnische Grundlagen der Arbeit mit Computern

Wahlpflichtbereich

Ausgewählte Fachinhalte in einem ausgewählten Wahlpflichtbereich des Faches einschließlich zugehöriger Arbeitsmethoden

Fachdidaktik Technik / Wirtschaftslehre

- Fachdidaktische Grundbegriffe und Fragestellungen zur Lehrplanentwicklung, Aufbau und Struktur von Lehrinhalten in den Fächern der Regelschule "Werken", "Wirtschaft und Technik", "Wirtschaft und Recht" sowie "Wirtschaft-Umwelt-Europa";
Möglichkeiten einer themenorientierten Unterrichtsgestaltung, vertiefte Kenntnisse zu zwei der genannten Unterrichtsfächer.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt ein Grundstudium von 4 Semestern, ein Hauptstudium von 3 Semestern und ein Prüfungssemester.
Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.
Das Hauptstudium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab.

- (2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) für den Lehramtsstudiengang Wirtschaftslehre/Technik umfaßt:
- im Grundstudium 32 SWS,
 - im Hauptstudium 23 SWS.

Im Grund- und Hauptstudium werden insgesamt 10 SWS als Wahlpflichtbereich absolviert. Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium im Wahlpflichtbereich. Zum Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Erfahrungen ist bis zum Ende des 4. Semesters ein **Betriebspraktikum** von 4 Wochen zu absolvieren, in dem Fertigungs-, Montage-, Vertriebs-, und kaufmännisch-verwaltende Bereiche zu durchlaufen sind. Weiterhin sind **Schulpraktische Studien** entsprechend § 8 ThVO/R durchzuführen.

- (3) Für die Teilbereiche der Technischen Wissenschaften im Grund- und Hauptstudium sowie für die Didaktik Technik gilt, daß die theoretische Ausbildung durch Labor- und Werkstattpraktika angemessen ergänzt wird.
In der labor- und werkstattpraktischen Ausbildung sollen unter Einbeziehung des Wahlpflichtfaches Fähigkeiten und Fertigkeiten zum praktischen Umgang mit Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten sowie zu experimentellen Tätigkeiten vermittelt werden.
Für die Teilbereiche der Wirtschaftswissenschaften sowie für die Didaktik Wirtschaftslehre gilt, daß sie durch entsprechende Praxisbezüge angemessen zur Herausbildung von Fähigkeiten zum wirtschaftlichen Handeln und zur Organisation von Tätigkeiten beitragen.

- (4) Das **Grundstudium** gliedert sich in die **Bereiche**:

Wirtschaftswissenschaften mit den Teilbereichen

- | | |
|---|-------|
| – Volkswirtschaftslehre I (mikroökonomische Theorie) | 2 SWS |
| – Volkswirtschaftslehre II (makroökonomische Theorie) | 2 SWS |
| – Volkswirtschaftslehre III (Finanzwissenschaft) | 2 SWS |
| – Betriebswirtschaftslehre, Teil 1 (Allgemeine BWL) | 3 SWS |
| – Zivilrecht, Öffentliches Recht | 4 SWS |

Technische Wissenschaften mit den Teilbereichen

- | | |
|---|-------|
| – Technische Kommunikations- und Innovationslehre | 4 SWS |
| – Technologie I (Werkstofftechnik, Fertigungstechnik) | 4 SWS |
| – Technologie II, Teil 1 (Allgemeine Technologie, Abfallwirtschaft) | 1 SWS |
| – Technische Systeme I (Maschinen-, Automaten-, Steuerungs- und Umwelttechnik) | 4 SWS |
| – Technische Systeme II, Teil 1 (Elektrotechnik, Elektronik, Energiewirtschaft, | |

elektr. Steuerungstechnik)	2 SWS
– Informationstechnische Grundlagen	1 SWS
– Wahlpflichtbereich ¹⁾	3
SWS	

(5) Das **Hauptstudium** gliedert sich in die Bereiche:

Wirtschaftswissenschaften mit dem Teilbereich

– Betriebswirtschaftslehre, Teil 2 (Finanz- u. Rechnungswesen)	2
SWS	

Technische Wissenschaften mit den Teilbereichen

– Technologie II, Teil 2 (Allgemeine Technologie, Abfallwirtschaft)	2 SWS
– Technische Systeme II, Teil 2 (Elektrotechnik, Elektronik, Energiewirtschaft, elektr. Steuerungstechnik)	2 SWS
– Wahlpflichtbereich ¹⁾	7
SWS	

Didaktischer Bereich mit den Teilbereichen:

– Didaktik Wirtschaftslehre	4 SWS
– Didaktik Technik und Schulpraktische Studien	6 SWS

¹⁾ Als Wahlpflichtbereich können jeweils alle für das Grund- bzw. Hauptstudium ausgewiesenen Bereiche (ausgenommen Fachdidaktik) gewählt werden, soweit sie durch Lehre und Forschung angemessen vertreten sind.

§ 6 Studienleistungen

Während des Studiums sind gemäß § 6 ThVO/R folgende **Leistungs/Teilnahmenachweise** zu erbringen:

Leistungs-/Teilnahmenachweise im **Grundstudium**:

- Ein Leistungsnachweis zu den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften.
Die Note wird aus den Abschlußnoten von Volkswirtschaftslehre I und der Zwischennote Betriebswirtschaftslehre, Teil 1, ermittelt.
- Ein Leistungsnachweis zu Fertigungstechnik und Technisches Zeichnen.
Die Note wird aus den Abschlußnoten von Technologie I und Technische Kommunikations- und Innovationslehre ermittelt.
- Ein Leistungsnachweis zu Grundzügen des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts.
Als Note gilt die Abschlußnote des Faches Zivilrecht, Öffentliches Recht.
- Ein Teilnahmenachweis über das Betriebspraktikum entsprechend § 5 der Studienordnung.
- Ein Teilnahmenachweis zu Informationstechnischen Grundlagen.

Leistungs-/Teilnahmenachweise im **Hauptstudium**:

- Ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in den Wirtschafts- und Umweltwissenschaften.
Die Note wird aus den Abschlußnoten der Fächer Betriebswirtschaftslehre, Teil 2 und Technologie II ermittelt.
- Ein Leistungsnachweis zu Technische Systeme II.

Die Note bildet die Abschlußnote des gleichnamigen Faches.

- Zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.
- Je ein Leistungsnachweis zur Didaktik Wirtschaftslehre und zur Didaktik Technik einschließlich der schulpraktischen Übungen.

Bei Kombination mit dem Fach **Künstlerisches Gestalten** entfallen die Leistungsnachweise aus dem Wahlpflichtbereich.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen.
Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule.
In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, berät die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Grundlage für die Zwischenprüfung ist die letztgültige Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP).

Die Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung umfassen:

- eine schriftliche Teilzwischenprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre II (Dauer 2 Stunden) sowie
- eine mündliche Teilzwischenprüfung im Fach Technische Systeme I (Dauer 30 Minuten).

Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgegeben. Die Note ergibt sich aus den Teilzwischenprüfungen in den Fächern Volkswirtschaftslehre II sowie Technische Systeme I.

Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

Studienleistungen, die an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden gemäß § 7 der OZP anerkannt.

Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 ThVO/R.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage

Studienverlaufsplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Wirtschaftslehre/-Technik

Fach	Semester	1	2	3	4	5	6	7	8		
Volkswirtschaftslehre I		2									2
Volkswirtschaftslehre II			2								2
Volkswirtschaftslehre III				2							2
Betriebswirtschaftslehre				2	1	2					5
Zivilrecht, Öffentliches Recht		2	2								4
Technologie I		2	1	1							4
Technologie II					1	2					3
Technische Kommunikations- und Innovationslehre		2	2								4
Technische Systeme I				2	2						4
Technische Systeme II					2	2					4
Informationstechn. Grundlagen				1							1
Wahlpflichtbereich					3	3	2	2			10
Didaktik Wirtschaftslehre							2	2			4
Didaktik Technik und schulprakt. Übungen						2	2	2			6
		8	7	8	9	11	6	6			55